

## Anlage 5 - Merkblatt Vergabe

Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds „Pforzheimer Innenstadt“

Bei der Auftragsvergabe im Rahmen des Verfügungsfonds sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### Es gilt Ziffer 8a) des Weiterleitungsbescheids:

„Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 3 ANBest-P zu beachten. Die Letztempfängerin ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.“

Nr. 3 ANBest-P „Vergabe von Aufträgen“:

- 3.1 Wenn Aufträge mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100 000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert sind, vergeben werden, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:
  - 3.1.1 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
    - > § 22 zur Aufteilung nach Losen,
    - > § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
    - > § 30 zur Vergabebekanntmachung,
    - > § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
    - > § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
    - > § 46 zur Unterrichtung der Bewerberinnen oder Bewerber und Bieterinnen oder Bieter;
  - 3.1.2 für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeberin oder Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere die Verordnungen über die Vergabe
  - > öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung),
  - > öffentlicher Aufträge im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung),
  - > von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung).

Nach § 106 GWB liegt der aktuelle Schwellenwert seit 01.01.2022 für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsverträgen bei **215.000 € netto** (vorher 214.000 €).

Somit gelten im Rahmen des Verfügungsfonds die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Pforzheim, also die städtische Vergabeordnung.

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gilt für Liefer- und Dienstleistungen und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Für die Wahl der Verfahrensart gelten ohne weitere Begründung die nachfolgenden Wertgrenzen (s. Tabelle), wobei sich diese Wertgrenzen auf einheitliche Vorgänge beziehen. Eine Zerlegung in mehrere Teile ist nicht zulässig.

Bei Vergaben im Rahmen des Verfügungsfonds handelt es sich in der Regel um Vergaben bis max. 5.000 € netto, weshalb hier Aufträge direkt vergeben werden können, unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

**Wichtig:** Mit dem Maßnahmenbeginn und somit auch dem Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen muss bis zum Eingang des Weiterleitungsbescheids abgewartet werden.

Tabelle: Wertgrenzen

Vergabeart	Liefer- und Dienstleistungen Verhandlungsvergabe / Verhandlungsverfahren
<b>Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bis zu</b>	
als Direktauftrag ohne Vergabeverfahren	bis 2.000 €
bis 10 T€ 3 Bewerber, je angefangene weitere 10 T€ 1 weiterer Bewerber; Beteiligung kann im Regelfall auf 5 Bewerber begrenzt werden	über 2.000 € bis 50.000 €
Vergabeart	Liefer- und Dienstleistungen Beschränkte Ausschreibung / nicht-offenes Verfahren
<b>Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bis zu</b>	
bis 10 T€ 3 Bewerber, je angefangene weitere 10 T€ 1 weiterer Bewerber mit regionaler Beteiligung, Beteiligung kann im Regelfall auf 5 Bewerber begrenzt werden	bis 100.000 €
Vergabeart	Freiberufliche Leistungen sowie sonstige Dienst- und Werkleistungen
<b>Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bis zu</b>	
soweit es die Vergabesituation zulässt: Wettbewerbsförderliche Bewerberanzahl und -auswahl	bis 20.000 € Freiberufliche Leistungen nach HOAI bzw. vergleichbaren Ordnungen oder mit frei vereinbarten Honoraren
mindestens drei Bewerber	über 20.000 € bis 63.000 € Freiberufliche Leistungen, sonstige Dienst- und Werkleistungen (z. B. nach BGB) Vereinfachte Auswahl mit grundsätzlich mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten

Vergabeart	Bauleistungen – Freihändige Vergaben / Verhandlungsverfahren
<b>Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bis zu</b>	
Direktauftrag	bis 3.000 €
je angefangene 4.000 € 1 Bewerber, Beteiligung von mehr als 3 Bewerbern im Allgemeinen nicht erforderlich	über 3.000 € bis 50.000 € (gem. § 3a Abs. 3 VOB/A, i.V.m.Nr.2.1.1. der Vergabe VwV)
<b>Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bis zu</b>	
Vergabeart	Bauleistungen – Beschränkte Ausschreibung / nicht-offenes Verfahren
<b>Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) bis zu</b>	
je angefangene 10 T€ 1 Bewerber einschl. regionaler Beteiligung; Regeluntergrenze 3 Bewerber	bis 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung (§ 3a Abs.2 Nr. 1a VOB/A)